

RS Vwgh 1997/2/27 97/16/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §241 Abs2;

GebG 1957 §3 Abs2;

GebG 1957 §9 Abs1;

Rechtssatz

Ist die Entstehung der Gebührenschuld zweifelhaft, so kann die objektive Rechtsfolge der Gebührenerhöhung dadurch vermieden werden, daß die feste Gebühr zunächst in Stempelmarken entrichtet wird (vgl § 3 Abs 2 GebG), sodann aber die Rechtmäßigkeit der Gebührenschuld in einem Verfahren über einen Antrag nach § 241 Abs 2 BAO bestritten wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160003.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at